



Kulinaria
Deutschland e.V.

Kulinaria Deutschland e.V. | Reuterstr. 151 | 53113 Bonn

An das

Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Bundesminister Carsten Schneider

Stresemannstraße 128

10117 Berlin

vorab per E-Mail:

poststelle@bmukn.bund.de

carsten.schneider@bundestag.de

Bonn, 25. November 2025

CL/sk

Ausgestaltung des Einwegkunststofffondsgesetzes – Bitte um Unterstützung

Sehr geehrter Herr Schneider,

Sehr geehrte Damen und Herren,

Kulinaria Deutschland e.V. vertritt die Interessen von rund 130 mittelständischen Unternehmen der Lebensmittelindustrie. Unsere Mitglieder sind Hersteller von Feinkost, Suppen, Fertiggerichten, Essig, Senf, Meerrettich, Desserts und anderen kulinarischen Produkten. Sie erwirtschaften jährlich einen Umsatz von mehr als zwei Milliarden Euro und beschäftigen rund 10.000 Mitarbeiter.

Heute wenden wir uns mit der Bitte um Ihre Unterstützung an Sie.

Unsere Mitgliedsunternehmen sehen sich durch die Einführung und konkrete Ausgestaltung des Einwegkunststofffondsgesetzes (EWKFondsG) weiterhin mit erheblichen Herausforderungen konfrontiert. Die Kritik betrifft insbesondere die sachgerechte Produkterfassung, die Auslegung zentraler Begriffe, den Verwaltungsaufwand sowie fehlende Rechtsschutzmöglichkeiten.

1. Mängel der Legaldefinition und Einordnung von Produkten

Viele Produkte unserer Mitglieder sind keine Einwegkunststoffprodukte im Sinne des Gesetzes, werden jedoch vom Umweltbundesamt (UBA) dennoch entsprechend eingestuft. Hierzu zählen etwa Dressings, Feinkostsaucen, pflanzliche Drinks oder Tofu-Erzeugnisse, die überwiegend als Zutaten im Haushalt weiterverarbeitet werden.

Gemäß Anlage 1 Nr. 1 und Nr. 2 EWKFondsG knüpft der Gesetzgeber ausdrücklich an die „**Bestimmung zum unmittelbaren bzw. außerhäuslichen Verzehr**“ an. Die aktuelle Verwaltungspraxis des Umweltbundesamtes stellt jedoch zunehmend auf die bloße „**Geeignetheit zum Sofortverzehr**“ ab.

Diese Auslegung entfernt sich vom Wortlaut des Gesetzes und führt dazu, dass nahezu jedes Produkt erfasst werden kann – selbst wenn es seiner Bestimmung nach nicht unmittelbar konsumiert wird.

Der Anwendungsbereich des Gesetzes wird dadurch fachlich problematisch ausgeweitet: Die Praxis entspricht weder dem Gesetzeswortlaut noch dem Sinn und Zweck der Regelung und berücksichtigt die tatsächliche Verwendung der Produkte nicht, sondern pauschaliert zulasten der Unternehmen. Die Einstufung als Einwegkunststoffprodukt im Sinne des EWKFondsG ist daher in vielen Fällen sachlich nicht gerechtfertigt.

2. Verwaltungsvorschrift zur Mengenschwelle

Wir begrüßen, dass das Umweltbundesamt mit Verwaltungsvorschrift vom 3. November 2025 eine Mengenschwelle von 500 Gramm für Lebensmittelbehälter, Tüten und Folienverpackungen eingeführt hat.

Gleichzeitig zeigt sich jedoch deutlich, dass eine auf die Füllmenge reduzierte Betrachtung den tatsächlichen Konsum- und Verwendungsgewohnheiten vieler Produktgruppen nicht gerecht wird. Eine Vielzahl von Produkten unterhalb der 500-Gramm-Schwelle – insbesondere Saucen, Dressings, Kochzutaten oder fermentierte Erzeugnisse – wird nicht unmittelbar aus der Verpackung verzehrt, sondern portionsweise als Bestandteil selbst zubereiteter Speisen genutzt. Die Füllmenge von 500 Gramm spiegelt daher nicht den gesetzlich geforderten **bestimmungsgebundenen** Gebrauch wider und kann die erhebliche Vielfalt an Produktarten und Verwendungen innerhalb der Lebensmittelwirtschaft nicht angemessen abbilden.

2

Eine sachgerechte und praktikable Einordnung muss daher immer die tatsächliche Zweckbestimmung, übliche Konsumgewohnheiten sowie die Verkehrsauffassung berücksichtigen. Nur so lässt sich gewährleisten, dass die Einordnung von Verpackungen dem Gesetzeswortlaut und dem Ziel des EWKFondsG entspricht und nicht zu systematischen Fehleinstufungen führt.

3. Unverhältnismäßigkeit gegenüber Unternehmenspraxis und europäischem Vergleich

Andere EU-Mitgliedstaaten – etwa Österreich oder die Niederlande – setzen die Richtlinie (EU) 2019/904 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt (SUPD) mit privatwirtschaftlichen Systemen um, die deutlich geringere Belastungen und weniger Bürokratie verursachen, dabei aber dennoch alle europäischen Vorgaben erfüllen.

Das EWKFondsG hingegen verzichtet auf notwendige Differenzierungen: Es berücksichtigt weder die Unternehmensgröße noch die reale Produktverwendung und belastet damit insbesondere mittelständische Betriebe unverhältnismäßig stark.

4. Fehlende Möglichkeiten effektiven Rechtsschutzes und zusätzlicher Aufwand

Das derzeitige Melde- und Eintragungsverfahren lässt für die betroffenen Unternehmen keinen effektiven Rechtsschutz zu. Eine Widerspruchs- oder Korrekturmöglichkeit ist im Portal nicht vorgesehen, so dass fehlerhafte Einstufungen oder unzutreffende Zuordnungen der Produktkategorien nicht unmittelbar angefochten werden können.

Dies führt zu einem Verfahren, in dem Unternehmen faktisch verpflichtet sind, behördliche Einstufungen hinzunehmen, ohne eine formelle Möglichkeit zur Überprüfung zu erhalten.

Hinzu kommt, dass viele Unternehmen sich vorsorglich registrieren und Mengen melden müssen – häufig mit ausdrücklichem Vorbehalt, da die Einordnung ihrer Produkte weiterhin bestritten wird. Diese Situation verursacht nicht nur erheblichen bürokratischen Aufwand, sondern bindet finanzielle Mittel und belastet Planungs- und Investitionsentscheidungen. Die Unternehmen befinden sich damit in einem Zustand fortdauernder Unsicherheit, ohne eine rechtssichere Grundlage für ihre Verpflichtungen zu haben.

5. Verfassungsrechtliche Bedenken

Vor dem Hintergrund der laufenden Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht und der Vielzahl betroffener Unternehmen möchten wir abschließend auf wesentliche verfassungsrechtliche Fragestellungen hinweisen, die aus unserer Sicht eine grundsätzliche Überprüfung des Gesetzes erforderlich machen.

- Eingriff in die Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG):
Die Abgabe belastet Hersteller, obwohl sie nicht Emittenten der Abfälle sind und verstößt damit gegen die vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Adressatengrundsätze für Sonderabgaben.
- Verstoß gegen das Konnektivitätsprinzip (Art. 104a GG):
Die Einnahmen aus der Abgabe fließen dem Bund zu, während die Mittel anschließend Ländern und Kommunen zufließen, die Aufgaben der Abfallbeseitigung wahrnehmen. Damit werden Aufgaben- und Finanzverantwortung auf unterschiedliche Ebenen verteilt, was dem verfassungsrechtlichen Grundsatz widerspricht, dass Aufgabenerfüllung und Finanzierung auf derselben staatlichen Ebene angesiedelt sein müssen.
- Zweifel an der Einhaltung des Bestimmtheitsgebots:
Zentrale Elemente der Abgabe – insbesondere Höhe, Berechnungssystematik und konkrete Ausgestaltung – werden nicht im Gesetz selbst geregelt, sondern erst in nachgelagerten Verordnungen konkretisiert. Die Delegation wesentlicher Entscheidungen führt zu erheblicher Rechtsunsicherheit und genügt aus unserer Sicht nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Normenklarheit.

3

Fazit:

Die Vielzahl laufender Gerichts- und Verfassungsverfahren verdeutlicht, wie tiefgreifend die **Unsicherheiten und Belastungen** sind, die das EWKFondsG in seiner aktuellen Form für unterschiedliche Branchen der Lebensmittelwirtschaft verursacht. Aus unserer Sicht besteht daher dringender Bedarf, das Gesetz sowohl im Hinblick auf seine praktische Anwendung als auch auf seine verfassungsrechtliche Tragfähigkeit umfassend zu überprüfen.

Wir bitten das Ministerium nachdrücklich, die bestehende Gesetzesgrundlage zu überarbeiten, die Legaldefinitionen zu präzisieren, praxistaugliche Abgrenzungskriterien zu schaffen und rechtssichere Verfahrenswege einschließlich angemessener Rechtsschutzmöglichkeiten zu gewährleisten. Ebenso regen wir an, erprobte privatwirtschaftliche Lösungsmodelle aus anderen EU-Mitgliedstaaten zu prüfen und in die Weiterentwicklung des Systems einzubeziehen.



Nur durch eine solche Überarbeitung kann ein ausgewogenes und rechtssicheres System geschaffen werden, das sowohl den Zielen der SUPD-Richtlinie als auch der wirtschaftlichen Realität der betroffenen Unternehmen gerecht wird.

Mit freundlichen Grüßen

Catherina Lüke

Catherina Lüke